

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN



Absichtserklärung

0. Bedeutung dieser Absichtserklärung

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben beschlossen, weit reichende Schritte hin zu einer engen Zusammenarbeit im Bildungswesen zu unternehmen. Sie sehen die Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums vor. Auf staatsvertraglicher Basis sollen sich die vier Kantone verpflichten

- ihre Bildungssysteme zu harmonisieren und nach gemeinsamen Zielsetzungen weiterzuentwickeln;
- dazu die kantonalen Gesetzgebungen nach dem Konvergenzprinzip weiterzuentwickeln und die für eine effiziente Zusammenarbeit notwendigen gemeinsamen Abläufe und Gremien zu schaffen.

Angesichts der Tragweite dieser Zielsetzung haben sich die vier Regierungen zu einem zweistufigen Vorgehen entschlossen:

- In einer ersten Phase stellen sie die Umriss ihrer Planung in Form der vorliegenden Absichtserklärung der Öffentlichkeit vor und nehmen Konsultationen mit wichtigen Anspruchsgruppen vor. Damit können die Regierungen zu einem frühen Zeitpunkt namentlich die Haltung der Parlamente und der (in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt für pädagogische Grundsatzfragen zuständigen) Bildungsräte einholen. Ins gemeinsame Konsultationsverfahren einbezogen werden gemäss den kantonalen Gepflogenheiten auch die Wirtschaftsverbände und die Lehrerorganisationen. Weitere Anspruchsgruppen werden je kantonal einbezogen. Die Konsultationsphase dauert bis 24. September 2007.
- In einer zweiten Phase erarbeiten die Regierungen auf der Basis der Konsultationsergebnisse einen Staatsvertrag. Dieser soll im ersten Quartal 2008 vorliegen und anschliessend in eine vierkantonale Vernehmlassung geschickt werden.

1. Zielsetzung

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn beabsichtigen, die Volksschule von morgen gemeinsam zu entwickeln.

Gestützt auf

- die Kinderrechtskonvention der Uno und die Salamanca-Erklärung und den Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse vom 10. Juni 1994,
- die Bundesverfassung, Art. 61–77,
- die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule,

sehen sie dazu folgende Ziele vor:

1. Die Entwicklung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und an den Erfordernissen von Gesellschaft und Wirtschaft. Basis bilden der Forschungsstand und die schweizerischen und sprachregionalen Harmonisierungsziele.
2. Die Volksschule integriert alle Kinder und Jugendlichen und fördert sie so, dass sie ihre Interessen und Fähigkeiten entfalten und die Sekundarstufe II auf dem ihnen höchstmöglichen Niveau abschliessen können.
3. Auf der Grundlage von gemeinsamen Bildungszielen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von städtischen und ländlichen Siedlungsgebieten schaffen die vier Kantone Durchlässigkeit und Vereinbarkeit zwischen ihren Schulsystemen. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt nutzen zudem die bei ihnen aufgrund nationaler Strukturvorgaben erforderlichen Anpassungen für eine gemeinsame Ausgestaltung der Sekundarstufe I.
4. Es entsteht ein Bildungsraum Nordwestschweiz, der optimale Voraussetzungen für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Nordwestschweiz schafft.
5. Die kantonalen Gesetzgebungen werden nach dem Konvergenzprinzip auf die Ziele des Bildungsraums ausgerichtet. Die Planung und Umsetzung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungsforschung und einer gemeinsamen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Dafür werden Erfahrungen geteilt, Fachkompetenzen gebündelt und Ressourcen gemeinsam genutzt.
6. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz wird schrittweise auf alle Stufen des Bildungswesens ausgedehnt.

2. Pädagogische Strategie

Die vier Kantone wollen ihre Strukturen harmonisieren und die Weiterentwicklung ihrer Schulsysteme gemeinsam angehen.

Sie berücksichtigen dabei, dass ihre Ausgangslage für die Entwicklung der Sekundarstufe I unterschiedlich ist: Während der Kanton Solothurn die Sekundarstufe I bereits so ausgestaltet hat, dass sie den nationalen Vorgaben des HarmoS-Konkordats entspricht, müssen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt diese Anpassung erst noch leisten. Diese drei Kantone wollen daher die Gelegenheit zu einer gemeinsamen Ausgestaltung nutzen.

2.1 Harmonisierung der Strukturen

Die Strukturen und Angebote der Volksschule und der Sekundarstufe II werden harmonisiert. Dazu werden langfristig eingeführt:

- eine Eingangsstufe nach gemeinsamem Modell (Grund- oder Basisstufe);
- 8 Jahre Primarstufe inklusive Eingangsstufe;
- 3 vierkantonal definierte Abschlussniveaus auf Sekundarstufe I (allgemein, erweitert, gymnasial);
- Blockzeiten und ein flächendeckendes, für die Schülerinnen und Schüler freiwilliges Angebot an Tagesstrukturen;
- 4 Jahre Gymnasium.

Die Kantone AG, BL und BS sehen überdies vor, ihre Sekundarstufe I gemeinsam nach folgendem Modell neu auszugestalten:

- Dauer 3 Jahre (und individuelle Beschleunigungsmöglichkeiten, siehe nachfolgend 2.2), mit 2 Leistungszügen und 3 Niveaugruppen in einer Organisation («unter einem Dach»).

Der Kanton Solothurn erfüllt mit seiner Ausgestaltung der Sekundarstufe I bereits die nationalen Vorgaben:

- Daher 3 Jahre (für Eintritt ins Gymnasium 2 Jahre), mit 3 Leistungszügen.

2.2 Flexibilisierung zugunsten individueller Bereicherung und Beschleunigung nach dem Modell «Bereichern und Beschleunigen»

Das Schulsystem der vier Kantone wird nach dem Grundsatz «Bereichern und Beschleunigen» so ausgestaltet, dass Kinder und Jugendliche individuell die Möglichkeit haben,

- den Eingangsbereich, die Sekundarstufe I und das Gymnasium je ein Jahr schneller zu absolvieren. Es wird so möglich, die Maturität ab 17 Jahren abzuschliessen;
- auf der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II themenspezifische Förderangebote zu besuchen, wobei besonders begabte Jugendliche aus dem Gymnasium und der Berufsbildung Hochschulangebote besuchen können sollen.

**2.3 Pädagogische Umsetzung
(Projekt Lernen 21+)**

Für die konkrete Umsetzung des Modells «Bereichern und Beschleunigen» werden gemeinsam entwickelt und eingeführt:

- Lehrpläne und Studentafeln auf der Basis der sprachregionalen Vorgaben mit Akzentuierung insbesondere in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik, Musik, Bewegung.
- Modelle für die konkrete Lern- und Zeitorganisation an den Schulen, die zeigen, wie die nationalen resp. sprachregionalen Lernziele und Standards erreicht werden können, und die eine optimale individuelle Förderung ermöglichen. Dabei werden den Aspekten der Sprachkompetenz und des selbst gesteuerten Lernens sowie des sozialen Lernens/der politischen Bildung besonderes Gewicht beigemessen.

**2.4 Leistungstests und
Volksschulabschluss**

Es werden gemeinsame Instrumente zum Messen, Beurteilen und Ausweisen der Schülerinnen- und Schülerleistungen eingeführt; namentlich: Leistungstests und ein Volksschulabschluss. Diese Instrumente dienen insbesondere folgenden Zielen:

- den Leistungsstand und das Leistungspotenzial der Schülerinnen und Schüler vergleichend feststellen,
- die Schülerinnen und Schüler gezielt fördern,
- den Unterricht wirkungsvoll weiterzuentwickeln,
- die am Ende der Volksschulzeit erreichten Leistungen der Schülerinnen und Schüler offiziell ausweisen.

**2.5 Übertrittsverfahren
und Anforderungsprofile**

Es werden gemeinsame Verfahren und Anforderungsprofile für den Übertritt namentlich von der Primarschule in die Typen und Niveaus der Sekundarstufe I sowie der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II eingeführt.

3. Organisatorische Strategie

Voraussetzung dafür, dass die vier Kantone eine gemeinsame pädagogische Strategie entwickeln und umsetzen können, ist eine institutionalisierte und effiziente Kooperationsstruktur. Es sind folgende Elemente vorgesehen:

- 3.1 Konvergenzprinzip** Die vier Kantone verpflichten sich, kantonale Gesetzesänderungen in wichtigen Bildungsfragen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten.
- 3.2 Regierungsausschuss mit Planungs- und Empfehlungskompetenz** Im Rahmen des Konvergenzprinzips erhält der Regierungsausschuss der vier Kantone die Kompetenz, für gemeinsame Entwicklungen und Umsetzungen zu planen und erlassfertige Empfehlungen zur rechtlichen Verankerung zu formulieren.
- Die Planungen des Regierungsausschusses haben keine Gesetzeswirkung; die gesetzgeberische Kompetenz der Kantone bleibt ungeschmälert.
- 3.3 Vierkantonale Mitwirkungsverfahren** Der Regierungsausschuss soll, wenn er seine Planungs- und Empfehlungskompetenz in wichtigen Bildungsfragen ausübt, dazu auch ein entsprechendes vierkantoniales Mitwirkungsverfahren organisieren, sodass er seine Empfehlung breit abstützen kann.
- 3.4 Parlamentarische Aufsicht, Schaffung einer interparlamentarischen Bildungskommission** Wenn sich die vier Kantone staatsvertraglich zur Zusammenarbeit unter dem Konvergenzprinzip verpflichten und mit dem Regierungsausschuss ein gemeinsames Organ einrichten, so braucht es auch eine geeignete Form der parlamentarischen Aufsicht.
- Die Aufsicht soll sich grundsätzlich an das im Staatsvertrag FHNW geregelte Modell anlehnen; namentlich wäre eine interparlamentarische Kommission für alle Bildungsfragen (inklusive der FHNW) vorzusehen.
- 3.5 Bildungsbericht als Instrument der Berichterstattung** In einem noch zu definierenden Rhythmus berichten die Regierungen anhand einer Auslegeordnung über den Bildungsraum NWCH, was erreicht worden ist, welche Projekte laufen und welche Herausforderungen zukünftig neu gemeinsam angegangen werden sollen.

**3.6 Vierkantonale
Entwicklungsabteilung**

Damit der Regierungsausschuss die ihm zugeordnete Rolle als planendes und empfehlendes Organ der vier Kantone überhaupt wahrnehmen kann, braucht er eine vierkantonale Arbeitsorganisation, die die heute zersplitterten und ungleich verteilten Planungsressourcen der vier Kantone in einer vierkantonalen Entwicklungsabteilung zusammenfasst und bündelt.

**3.7 Die Pädagogische
Hochschule der FHNW
als fachliche Partnerin**

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden soweit sinnvoll an eine Hochschule in Auftrag gegeben. Damit werden die wissenschaftliche Fundierung und eine effiziente Projektarbeit gewährleistet. Voraussetzung bleibt, dass die vier Bildungsdepartemente genügend eigene Fachkompetenz haben, um die Systemsteuerung und die Auftragsüberwachung zu gewährleisten.

Bei der Vergabe von Aufträgen wird bevorzugt die gemeinsame Pädagogische Hochschule berücksichtigt, sofern diese im betreffenden Fachgebiet über genügend einschlägige Fachkompetenz verfügt.

4. Vorgehen

Konsultationsphase (Juni bis September 07)

Auf Basis der gemeinsamen Absichtserklärung führen die Regierungen ein Konsultationsverfahren durch. Dieses erfolgt je kantonal entsprechend den Gepflogenheiten der einzelnen Kantone.

Vierkantonal ist namentlich eine Begrüssung der Bildungskommissionen der Parlamente, der Interparlamentarischen Kommission FHNW sowie der Bildungsräte (Kantone AG, BL, BS) vorgesehen. Nach kantonalen Gepflogenheiten werden weitere Anspruchsgruppen einbezogen.

Auswertung der Konsultation; Entscheid der Regierungen, ob Staatsvertrag erarbeitet werden soll

Aufgrund der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens entscheiden die Regierungen, ob eine tragfähige Basis für ein gemeinsames Schulsystem und die Institutionalisierung der Zusammenarbeit besteht. Falls der Entscheid positiv ausfällt, wird ein entsprechender Staatsvertrag erarbeitet.

Vernehmlassung zu Staatsvertragsentwurf (2008)

Ein allfälliger Staatsvertragsentwurf wird im Verlaufe des Jahres 2008 einer mehrmonatigen Vernehmlassung unterzogen. Zu diesem Zeitpunkt liegt auch das HarmoS-Konkordat den Kantonen zur Ratifizierung vor.

Inkrafttreten (Mitte 2009)

Sofern das Vernehmlassungsverfahren ein positives Resultat ergibt und die Parlamente dem Staatsvertrag zustimmen, kann er im Verlauf des Jahres 2009 in Kraft treten. Falls es Referenden gibt, verzögert sich ein allfälliges Inkrafttreten um gut ein halbes Jahr.

Mitwirkungsverfahren zur pädagogischen Strategie

Zu wichtigen inhaltlichen Elementen der pädagogischen Strategie (Studentafel, Lernorganisation, Übertrittsverfahren etc.) werden voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2008 Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Diese sollen nach Möglichkeit vierkantonal erfolgen.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN